

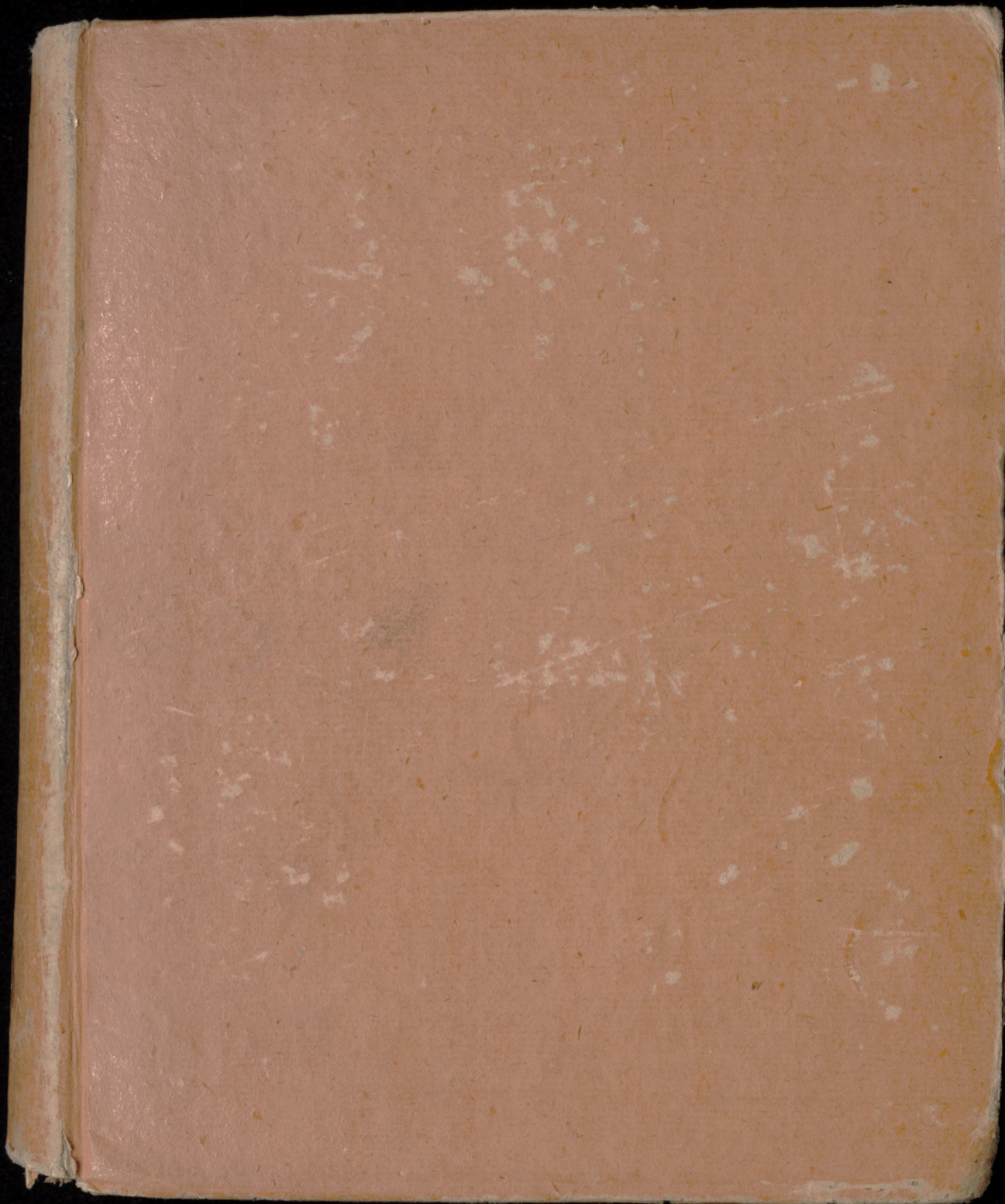
**Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Christian Ludewigs Dienst-
Ordnung, 1753. : [Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4. Jun. 1753.]**

[Schwerin], [1753]

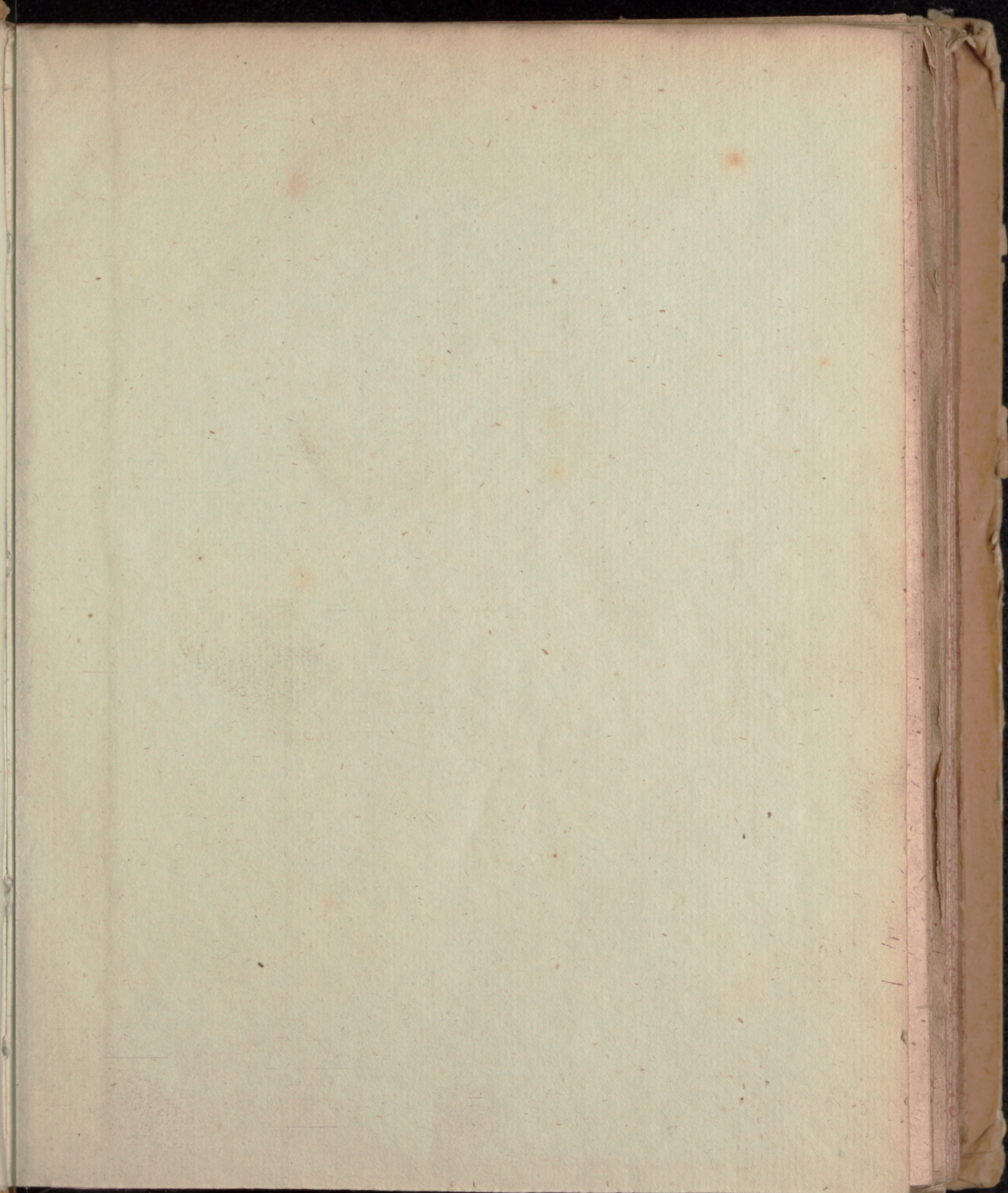
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828752702>

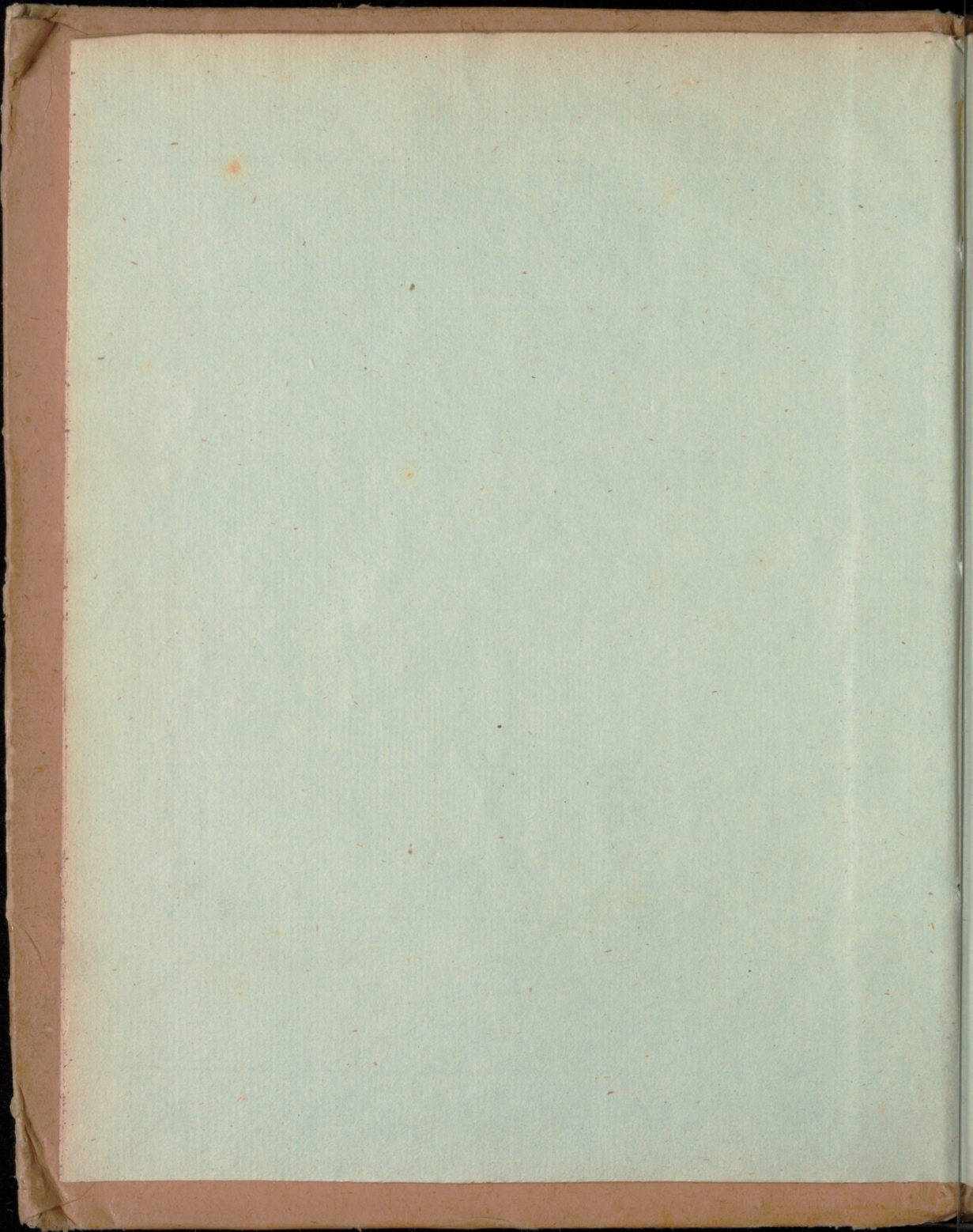
Druck Freier  Zugang

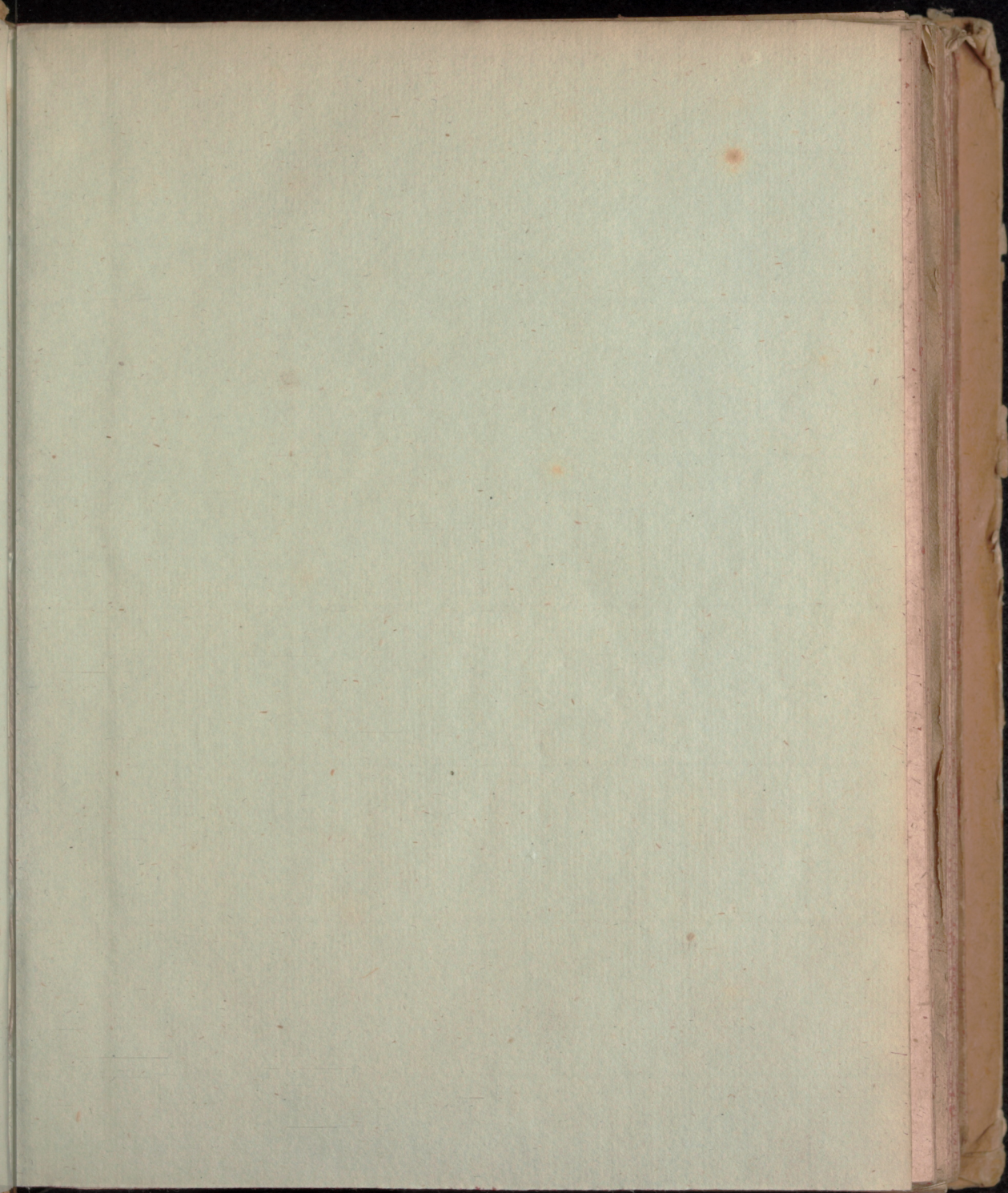


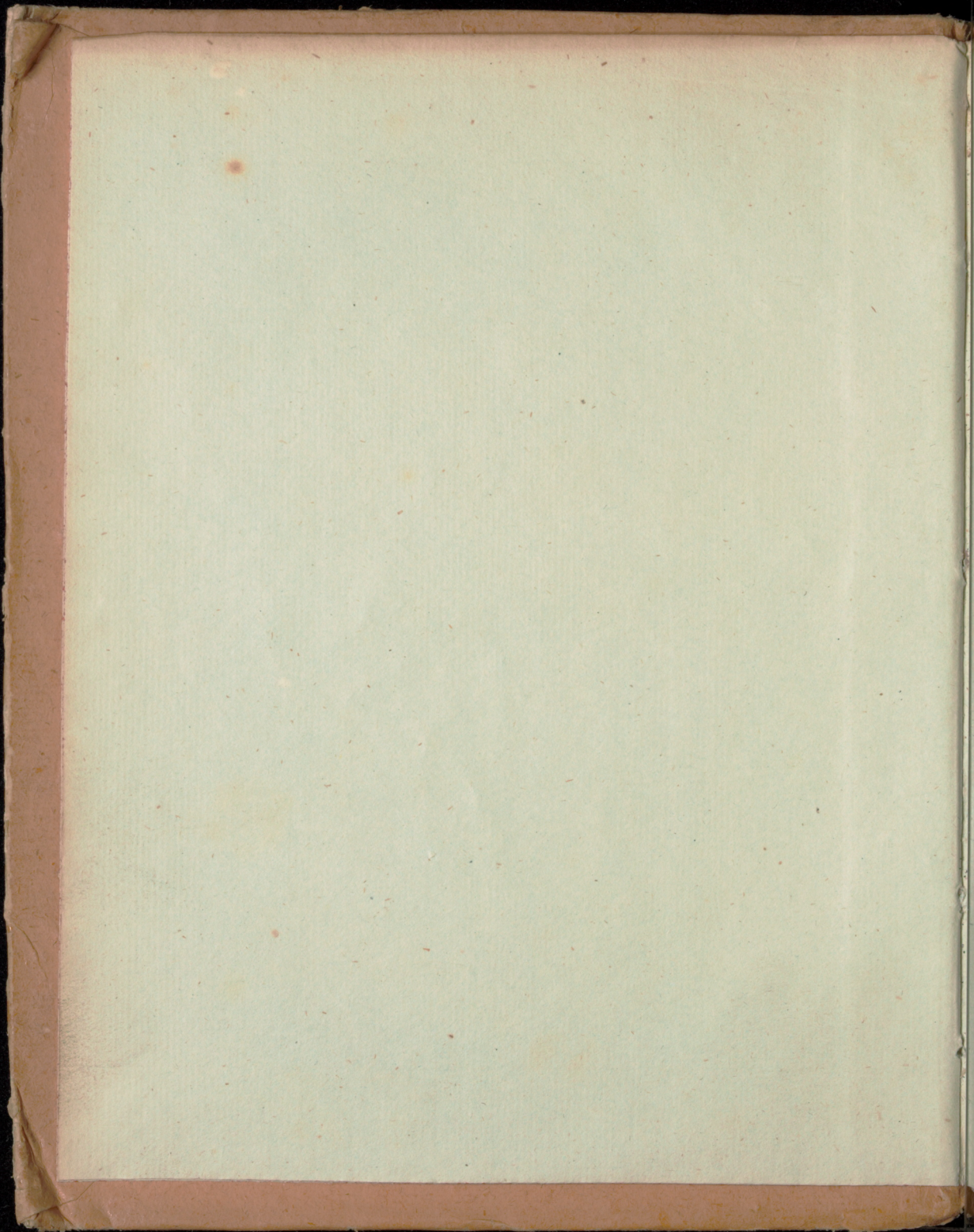


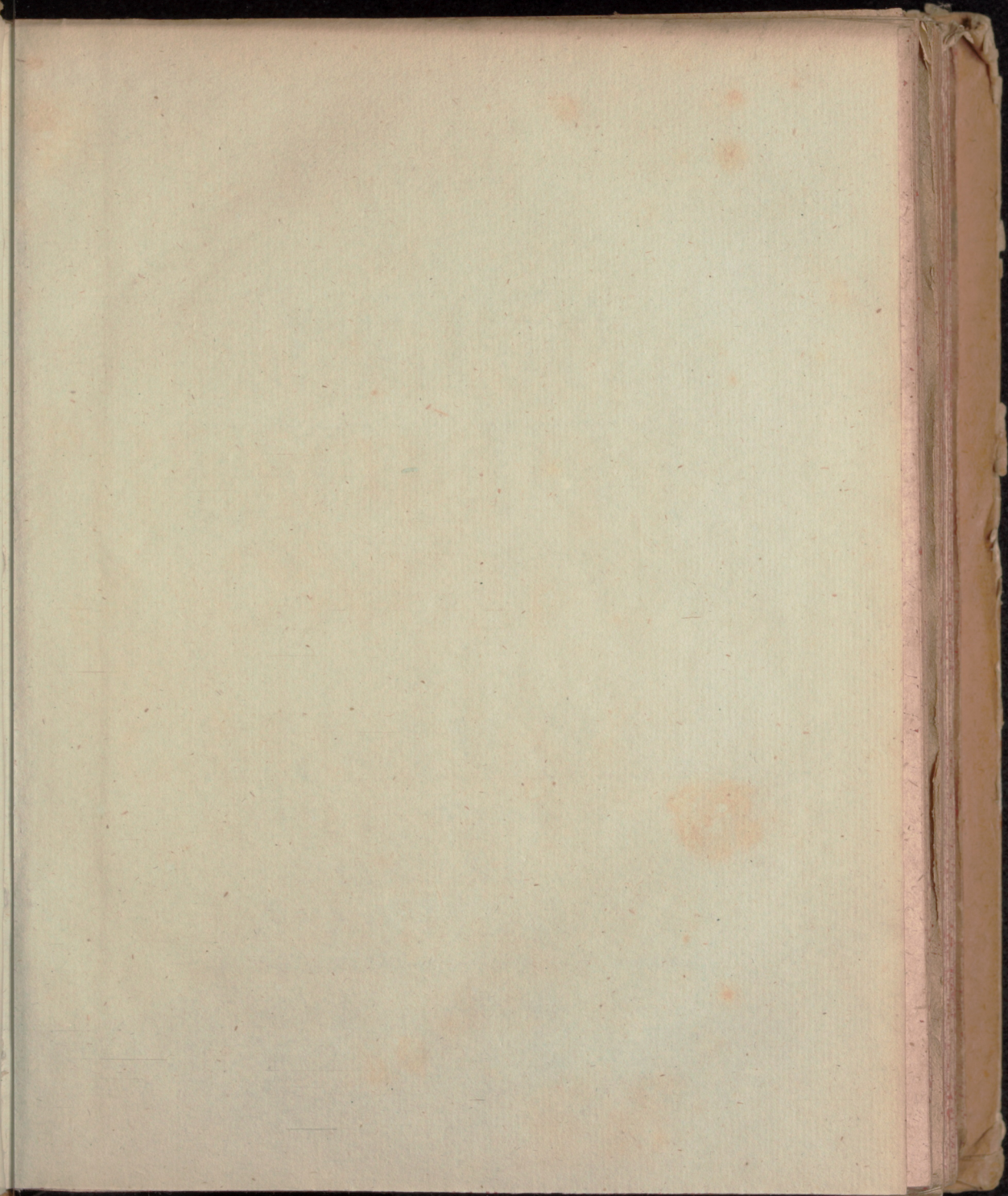
H. e. - 101. (6.)
Pl. - 101. (6.)

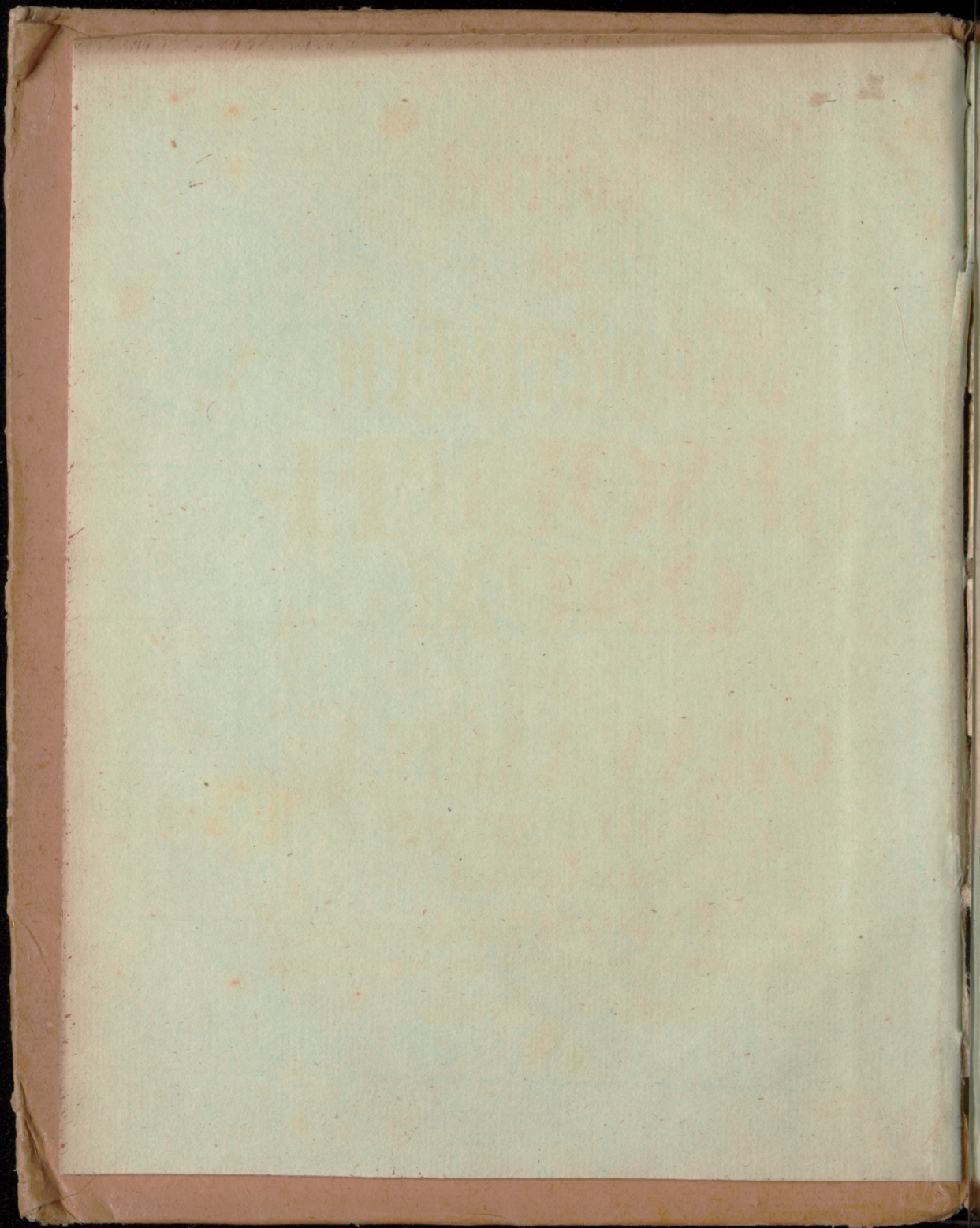






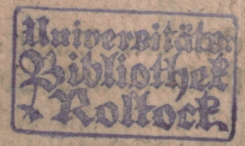






24

Des
Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn,
S E R R R
Christian Ludewigs
Dienst = Ordnung,
1753.



Wir Von Gottes Gnaden,
Christian Ludewig,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock, und Stargard Herr, ic.

Sügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amtsleuten, Pächtern auch Unterthanen und überhaupt allen Eingeseffenen in Unsern Domainen hiemit zu wissen, daß Wir in Erwägung der mancherley Unordnungen, welche beyrn Dienstwesen in Unsern Domainen zum merklichen Schaden und Nachtheil Unserer Cammer eine zeither eingerissen, gegenwärtige Dienst- Ordnung vestgesetzt und publiciret haben.

Setzen, ordnen, und befehlen solchemnach hiemit gnädigst und wollen:

I.

Daß alle und jede, den Pacht- Höfen in Unsern Domainen, nach dem Anschlage und Contract zum Dienst zugelegte Unterthanen, allemahl zu rechter Tages- Zeit, nemlich von Marien- Verkündigung bis Martini, des Morgens um sieben Uhr, von Martini aber bis wieder
um

um Marien : Verkündigung um acht Uhr, und in der
Erndte Morgens um sechs Uhr zu Hofe kommen, und
da, wo sie bestellet sind, auf dem Acker oder bey der
Arbeit seyn, ferner in der Erndte des Morgens um neun
Uhr zum Früh: Stücken, oder so genannten hohen Jmpt
nicht mehr als eine halbe Stunde, zum Mittage eine
Stunde, und des Nachmittags und zwar um fünf Uhr
zum Vesper: Brodt auch nur eine halbe Stunde von der
Arbeit abbrechen, und nächster selbige zur Sommer: Zeit
bis um sieben Uhr, in der Erndte bis zum Sonnen:
Untergange, und im Winter bis zur Abend: Dämme:
rung, es sey in Spann: oder Hand: Diensten, treu, fleiß:
sig, und unsträflich verrichten sollen. Würden aber ent:
weder die Hauswirthe selbst, oder die Knechte, Mägde,
und Dienstjungen, dagegen handeln, die bestimmte Stun:
de verabsäumen, oder unfleißig und untüchtig arbeiten,
oder auch sonst ein wiederseßlich Betragen beweisen: So
soll, wann der Hauswirth selbst in einem oder andern
Stücke es verbrochen hat, derselbe jedesmahl in acht
Schillinge, ein Dienst: Bote aber für jedesmahligen Ue:
bertretungs: oder Ungehorsams: Fall in sechs Schillinge
unabbittliche Strafe verfallen, und der Pächter durch
Imploration beynt Amte, oder ebenfals, wenn demselben
der Contract solches zustehet, selbst befugt seyn, jene
Strafe beyzutreiben. Damit aber

II.

In Ansehung der igt vorgeschriebenen Dienst: Stun:
den keine Irrung entstehe: So fügen wir noch diese Er:
läuterung hinzu, daß, wenn auffser der Erndte, zwischen
Marien und Martini die Sonne vor sieben Uhr unter:
gehet,

gehet, zur Sonnen-Untergang Feyer-Abend seyn, dagegen aber auch in der Sommer-Korn oder Gerst- und Haber-Erndte, der Hofedienst nach Sonnen-Untergang, und insbesondere zum Binden, so lange es die Umstände erfordern, dauern soll. Würde

III.

In der Erndte regenhaftes Wetter einfallen, so soll dem Pächter frey stehen, nach seinem Gutfinden, und wie es die Umstände erfordern, die Hofe-Dienste zu anderweitiger Arbeit zu gebrauchen, die Unterthanen aber haben sich bey harter Abndung nicht zu unterfangen, ihm darunter etwas vorzuschreiben, oder sich dabey widersetzlich zu bezeigen. Damit es auch

IV.

Ueber die zum Speisen und zur Ruhe verstattete Stunden keinen Streit gebe; So soll der Pächter allemahl bey der Arbeit, und wo die Dienste verrichtet werden, ein richtiges, zuvor bey den Aemtern untersuchtes und als zuverlässig mit dem Amts-Siegel beglaubtes gemachtes Stunden-Glas halten, auch den Unterthanen frey bleiben, dergleichen Stunden-Gläser bey sich zu haben.

V.

Befehlen Wir Unseren Unterthanen hiemit nachdrücklichst, daß sie allemahl tüchtige und der Arbeit gewachsene Leute zum Dienst schicken; im wiedrigen dem Päch-

Pächter frey stehen soll, die untüchtigen Dienstboten nicht allein zurück zu weisen, sondern auch die baare Erstattung des dadurch versäumten Dienstes Anschlagmäßig von dem Hauswirth, entweder durch Hilfe des Amts zu begehren, oder daferne im Contract die Conservation, und der damit verknüpfte völlige Dienstzwang verschrieben ist, selbst beyzutreiben.

VI.

Sollen die Hofdienste den Pensionarien, oder in ihrer Abwesenheit den Schreibern, Boigten, oder wem sonst die Aufsicht anbefohlen ist, ohne die geringste Widerspenstigkeit, gehorsame Folge leisten; allermassen Wir, wenn der Pensionarius durch Ausübung des ihm freigelassenen Dienstzwangs dergleichen Ungehorsam und Muthwillen hinlänglich abzustellen nicht vermögend wäre, und er deshalb Beschwerde führen würde, gegen die Widerspenstige, mit Verurtheilung zum Gefängniß, Karren- und Schieben, oder mit anderer noch härteren Ahndung wollen verfahren lassen.

Wiewohl auch ihnen den Unterthanen frey bleibt, wenn sie auf dem Hofe/ Dienst, und bey der Arbeit unzeitig gedrückt, und beschweret werden, oder sonst zu hart mit ihnen verfahren wird, entweder bey dem Amte, oder auch bey Unserer Herzogl. Cammer sich deshalb zu melden, da dann nach Umständen Untersuchung angeordnet, und bey befundenem Grund ihrer Beschwerden dagegen gerechteste Verordnung ergehen soll. Wann

VII.

Ausser der Erndte mit der Spannung gedienet wird: So sollen zwar zur Ausruh- und Futterung des Viehes zu

Mittage zwo Stunden verstattet seyn, diejenigen aber, welche dabey den Handdienst verrichten, haben zu Mittage nicht mehr als eine Stunde frey, und müssen in der zwoten Stunde auf des Pächters Befehl und Anweisung zu anderer Arbeit sich unweigerlich gebrauchen lassen. Und da auch

VIII.

Beu solchen Spanndiensten bisher darunter eine merkliche Unordnung vorgegangen ist, daß die Geräthschaf-ten nicht nach der Maasse und Größe, wie sie seyn sollen, von den Unterthanen gehalten werden, mithin auch die regulirten Dienste damit nicht gehörig verrichtet werden können: So verordnen Wir hiemit, daß ein jeder Unterthan von nun an, die bisherigen kleinen und untauglichen Wagen, und Dienst-Geräthe, entweder ganz abschaffen oder ändern, und nachbeschriebenermassen einrichten sollen. Dem zufolge sollen an den Orten, wo die Geräthschafte nicht schon vorhin die hier vorgeschriebene, oder wohl gar bessere, alle Wege benzubehaltende Maasse und Proportion haben, die Erndte-Wagens von einem Schamel bis zum andern neun Fuß, oder 4 ein halb Elle, die Leitern dazu sechszehn Fuß oder acht Elle lang, und in den Sprossen zwischen den Bäumen 2 ein halb Fuß hoch, die Rungen-Löcher in den Schameln aber einen guten Fuß von einander seyn, auch die Leitern oben in Linsstaken hängen; ferner sollen die Mistwagen zwischen den beyden Achsen, den Hau, Langwagen, und Schweeckspäne mitgerechnet, drey und eine viertel Elle halten, und die Rungen-Löcher im Schamel ebenfalls einen Fuß von einander stehen; die Leitern sollen fünf drey viertel Elle lang, und eine Elle hoch, die Flecken aber drey viertel Elle hoch seyn; die Länge der Egge-Bal-
fen

fen soll zwey ein viertel Elle, die Breite ein ein viertel Elle halten, die Egge aber vier Balken, und jeder Balke acht Zinnen haben. Endlich sollen auch die Haack- und Pflug-Eisen von gehöriger Hauswirthlichen Grösse und Beschaffenheit, die kleinen untauglich aber hierdurch gänzlich abgestellet seyn. So viel

IX.

Insbesondere das Mehen betrifft, müssen sämtliche dazu bestellte Unterthanen schlechterdings den Hofmeher folgen, solchergestalt, daß das Schwat allemahl sechs Fuß breit sey, und der Stoppel, so kurz als immer möglich gerathe.

X.

In Ansehung des Einfahrens in der Erndte bleibt es fernerweit dabey, wie es bisher an jeglichem Orte gebräuchlich gewesen: Wann aber zu solcher Zeit Regen einfielt, sind die Unterthanen verbunden, entweder mit Eggen, welche sie des Endes allemahl auf dem Hof-Felde zur Hand haben müssen, oder auch, wie es ihnen sonst wird aufgegeben werden, mit den Pferden zu arbeiten. Würden auch

XI.

Nach vorkommenden Umständen auf einem Tage vom jeglichen Hauswirth zween Handboten begehret, daß sie entweder raden, zäunen, graben, Haackelwerke machen, Dämme und Brücken repariren, Bäche und Teiche räumen, u. d. g. ausserordentliche Arbeit verrichten müßten: So soll ihnen für solchen Handtag mit zween Boten Landüblich ein Spanntag gerechnet werden.

XII.

XII.

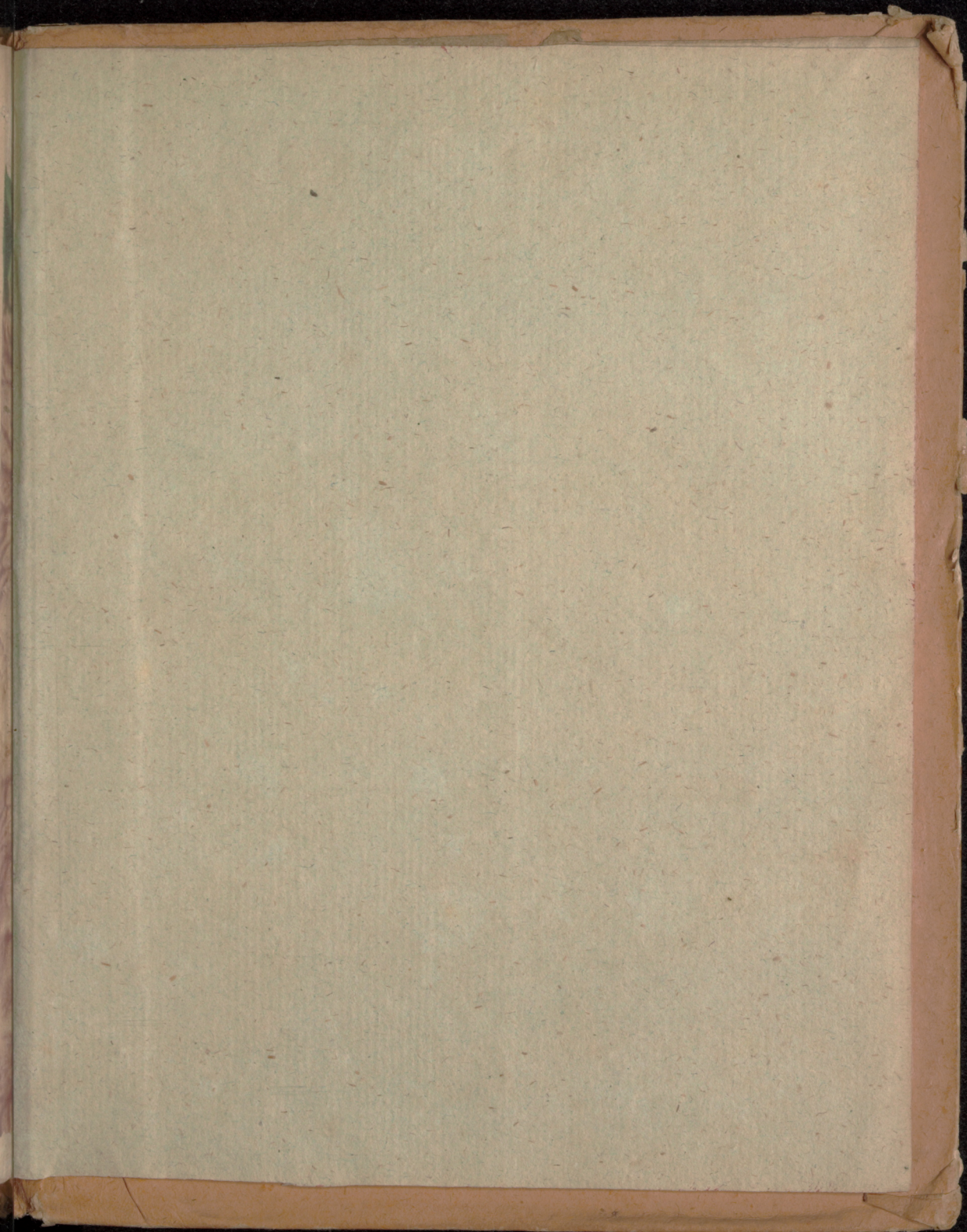
Wird in Ansehung der Korn- Fuhren festgesetzt, daß ein jeglicher Bollhüfener nicht mehr weite Reisen, als dem Pächter im Contract zugestanden sind, an kurzen Reisen auf 2 bis 3 Meilen aber, so viel der Pensionarius begehren wird, leisten, und allemahl an harten Korn, fünf und zwanzig Scheffel gestrichene Rostocker- Maasse, an Habern aber 2 Drömt 6 Schfl. laden; wohingegen der Pensionarius auf eine Reise von 8 Meilen 4 Spanntage, auf eine kurze Reise aber nach Proportion am Dienst abrechnen, und zu gute kommen lassen soll.

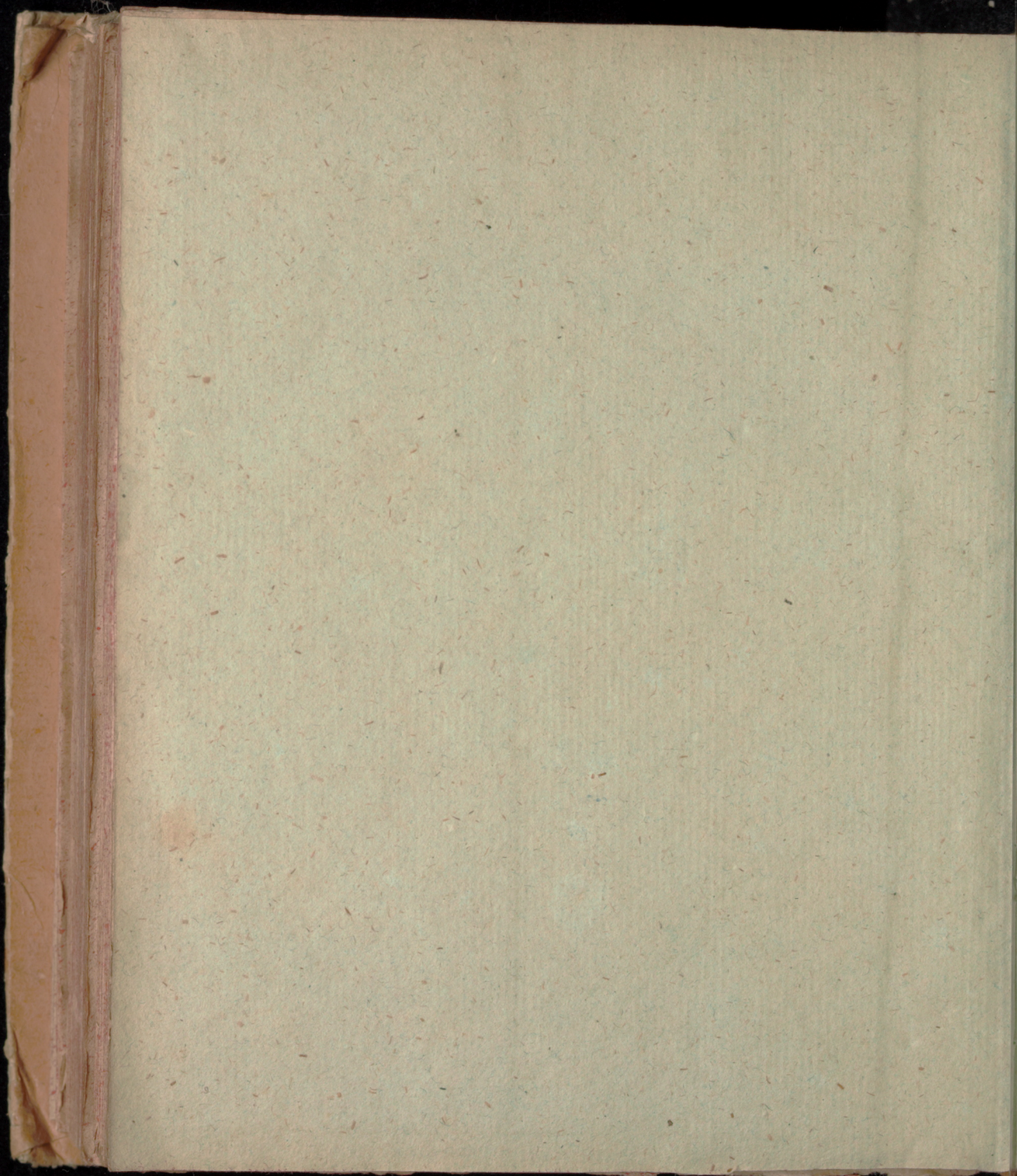
Das Einsacken geschieht auffer Hofedienst, und müssen die Unterthanen die nöthige Säcke mitbringen, wofür ihnen besonders ein Handtag gut gethan wird.

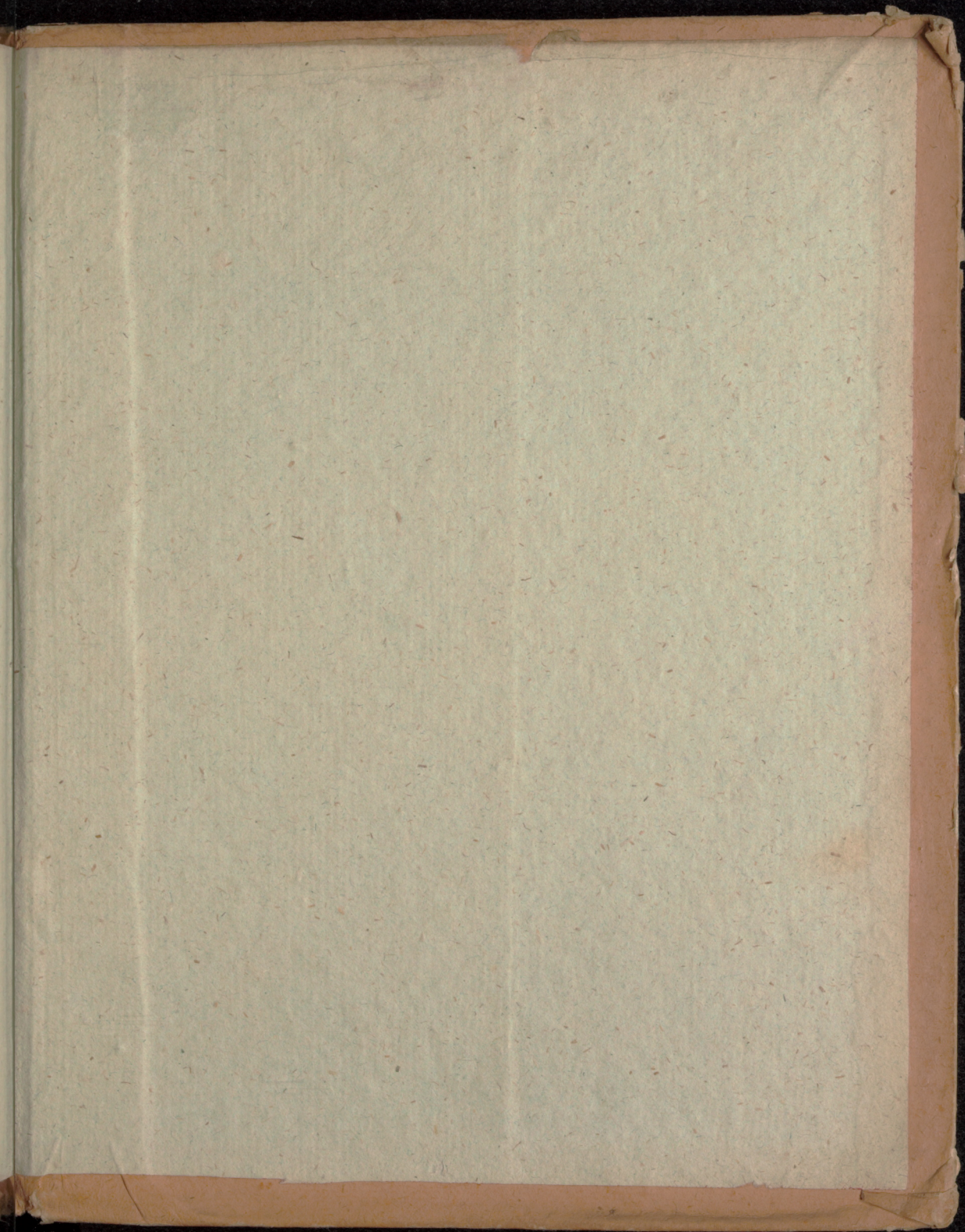
XIII.

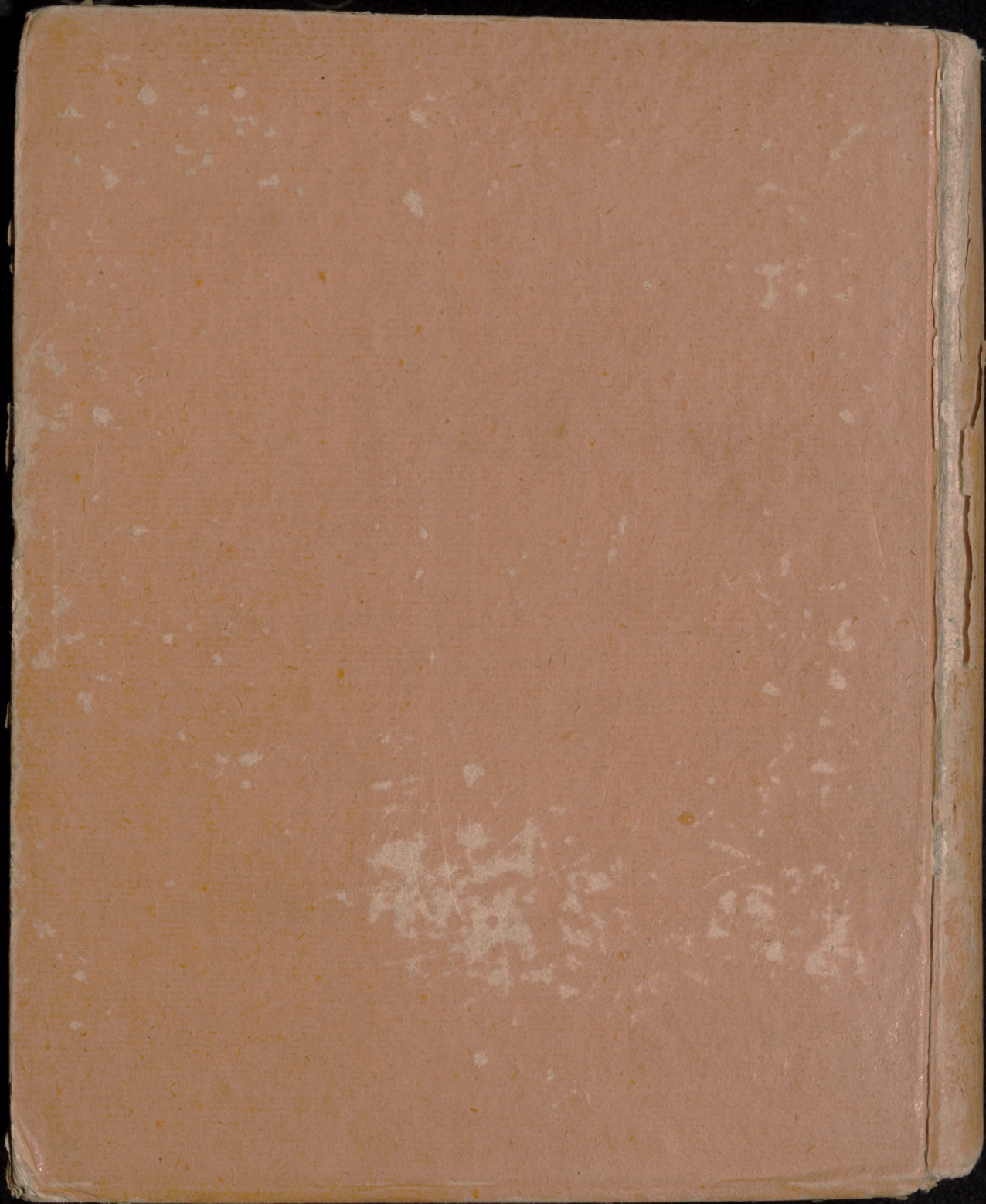
Sollen Unsere Pächter nicht verbunden seyn, den Unterthanen auf ihre Hochzeiten, Begräbnissen und Kindtaufen, wie bisher verschiedentlich zum Mißbrauch geschehen ist, einige Frey- Tage von dem in Contract verschriebenen Dienst herzugeben. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 4. Jun. 1753.

Christian Ludewig.

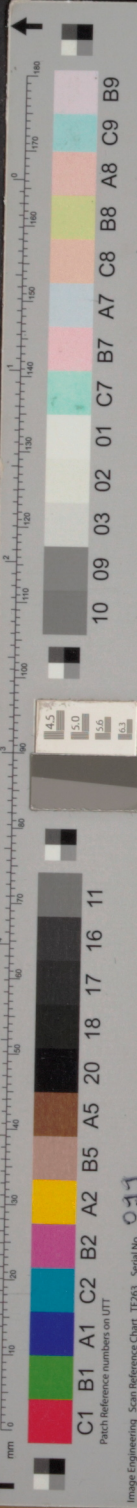








the scale towards document



Verkündigung um acht Uhr, und in der
 ns um sechs Uhr zu Hofe kommen, und
 stellet sind, auf dem Acker oder bey der
 ener in der Erndte des Morgens um neun
 Stücken, oder so genannten hohen Fryt
 eine halbe Stunde, zum Mittage eine
 des Nachmittags und zwar um fünf Uhr
 brodt auch nur eine halbe Stunde von der
 en, und nächster selbige zur Sommer-Zeit
 Uhr, in der Erndte bis zum Sonnen-
 und im Winter bis zur Abend-Dämme-
 n Spann- oder Hand-Diensten, treu, fleiß-
 lich verrichten sollen. Würden aber ent-
 uswirthe selbst, oder die Knechte, Mägde,
 gen, dagegen handeln, die bestimmte Stun-
 n, oder unfleißig und untüchtig arbeiten,
 ein wiederseßlich Betragen beweisen: So
 Hauswirth selbst in einem oder andern
 brochen hat, derselbe jedesmahl in acht
 Dienst-Bote aber für jedesmahligen Ue-
 oder Ungehorsams-Fall in sechs Schillinge
 Strafe verfallen, und der Pächter durch
 beynt Amte, oder ebenfals, wenn demselben
 solches zustehet, selbst befugt seyn, jene
 reiben. Damit aber

II.

nehmung der ist vorgeschriebenen Dienst-Stun-
 ung entstehe: So fügen wir noch diese Er-
 u, daß, wenn auffer der Erndte, zwischen
 Martini die Sonne vor sieben Uhr unter-
 gehet,

X 2